



Merkblatt "Anlage und Rückführung von Treuhandgeldern durch eine inländische Bank bei verbundenen Unternehmen im Ausland" vom 22. September 1986

1 Begriff des verbundenen Unternehmens im Ausland

Als verbunden gelten beteiligungsrechtlich oder finanziell verflochtene Unternehmen, insbesondere Filialen (inkl. Schwesterfilialen), Tochter- und Schwestergesellschaften der inländischen Bank. Bei den Auslandbanken so- dann gilt der ausländische Hauptsitz bzw. die Muttergesellschaft ebenfalls als verbundenes Unternehmen.

2 Anlage von Treuhandgeldern

Die Verrechnungssteuerfreiheit der Treuhandanlagen setzt generell voraus, dass der im Ausland domizilierte Schuldner nicht ein Inländer im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Verrechnungssteuergesetzes ist, der seinen Sitz nur pro forma im Ausland hat. Im Ausland domizilierte Unternehmen müssen daher, um für die Verrechnungssteuer als hinreichend selbständig anerkannt zu wer- den, folgenden Kriterien genügen:

- eigene Buchhaltung;
- eigene technische und personelle Organisation und Leitung;
- eigener ausländischer Geschäftsbereich.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird die Inländereigenschaft eines verbundenen Unternehmens insbesondere dann näher prüfen;

- a) wenn die in der Schweiz domizilierte Bank die bei einem verbundenen Un- ternehmen im Ausland angelegten Treuhandgelder diesem nicht zur Verfü- gung hält (die inländische Bank darf indessen die Funktion einer Korre- spondenzbank ausüben) oder
- b) wenn die vom im Ausland domizilierten verbundenen Unternehmen bei der inländischen Bank begründeten Guthaben mehr als 50 % der Bilanzsumme des verbundenen ausländischen Unternehmens ausmachen.

3 Rückführung von Treuhandgeldern

Guthaben eines im Ausland domizilierten verbundenen Unternehmens bei der inländischen Bank sind im Rahmen des Merkblattes S-02.123 ("Verrechnungs- steuer auf Zinsen von Interbankguthaben") weiterhin zulässig. Solche Gut- haben dürfen indessen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn von der Bilanzsumme des verbundenen ausländischen Unternehmens die Treu- handanlagen abgezogen werden, welche dieses ausländische Unternehmen von der mit ihm verbundenen inländischen Bank entgegengenommen hat (vgl. die Beispiele in der Beilage).

Die Guthaben eines verbundenen ausländischen Unternehmens bei der inländi- schen Bank dürfen höchstens zu einem marktkonformen Satz verzinst werden.



Für inländische Unternehmen, die sich - ohne dem Bankengesetz zu unterstehen - mit der Plazierung von Treuhandgeldern bei verbundenen Unternehmen im Ausland befassen, gelten diese Richtlinien sinngemäss.

4 Inländische Banken mit rechtlich unselbständigen Filialen im Ausland

Diese haben zudem das Merkblatt S-02.39 vom 15. Dezember 1976 (betreffend die Geschäfte der ausländischen Zweigniederlassungen schweizerischer Banken) zu beachten.

5 Rückfragen

Telefon 031 / 61 72 37

Beilage

Beispiele zur Illustration
des Merkblattes

Beispiele zur Illustration des Merkblattes

Zahlenmodelle

Beispiel 1

Zulässige Konstruktion

Aktiven	Passiven
1 000 000	1 000 000

Bilanzsumme des verbundenen ausländischen Unternehmens

Davon Verbindlichkeiten aus Treuhandgeldern, die von der inländischen Bank plaziert worden sind

200 000

Davon Anlagen des verbundenen ausländischen Unternehmens bei der inländischen Bank

400 000

Beispiel 2

Unzulässige Konstruktion

Aktiven	Passiven
1 000 000	1 000 000

700 000

400 000

Beispiel 3

Abzuklärende Konstruktion

Aktiven	Passiven
1 000 000	1 000 000

200 000

600 000

Ueberprüfung

Ziffer 2 des Zirkulars

Anlage des verb. ausl.

Unternehmens x 100

Bilanzsumme

$$\frac{400\,000 \times 100}{1\,000\,000} = 40\%$$

$$\frac{600\,000 \times 100}{1\,000\,000} = 60\%$$

Ziffer 3 des Zirkulars

Bilanzsumme

- Verbindl. aus Treuhandgelder

- Anlage des verb. ausl.

Untern. bei der inl. Bank

= Differenz (darf nicht

negativ sein)

1 000 000

700 000

400 000

- 100'000

Bemerkungen

Hier wären maximal 600 000 Verbindlichkeiten aus Treuhandgeldern bzw. 500 000 als Anlagen bei der inländischen Bank steuerlich problemlos.

Die Verbindlichkeiten aus Treuhandgeldern - zusammen mit den Anlagen - haben die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens überschritten.

Die Anlagen bei der inländischen Bank haben 50 % der Bilanzsumme des verbundenen ausländischen Unternehmens überschritten.